



Fraktion GRÜNE  
Frau Fraktionsvorsitzende  
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 08.10.2019

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

### Tempo-30-Genehmigungen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 13.09.2019 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

*Seit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 30. November 2016“ können Länder und Kommunen auch ohne Nachweis von besonderer Lärmbelastung oder Unfallschwerpunkten Tempolimits auf Hauptverkehrsstraßen in „sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern“ einführen, so „im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern“. Im Mai 2017 trat darüber hinaus eine Verwaltungsvorschrift zur StVO in Kraft, in der festgelegt ist, dass an Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich vor Schulen, Kitas und Alten- und Pflegeheimen in der Regel die Geschwindigkeit auf 30km/h zu beschränken ist.*

*So nach müssen Abweichungen von diesem Regelprinzip, das heißt ein Verzicht auf die Geschwindigkeitsbeschränkung, von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde besonders begründet werden. Die zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden sind demnach verpflichtet, das Regelprinzip umzusetzen.*

#### **1. Wie viele Anträge auf Ausweisung von Tempo-30-Zonen gingen seitens welcher Kommunen seit 2017 bei der Landkreisbehörde ein?**

Einführend gestatten Sie mir den Hinweis, dass es sich bei den angesprochenen Geschwindigkeitsbeschränkungen um streckenbezogene Beschränkungen und nicht, wie fälschlicherweise so benannt, um Tempo-30-Zonen handelt. Die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung wirkt

nur auf der Straße, auf der sie angeordnet ist; eine Zone umfasst, wie der Name schon vermuten lässt, ein ganzes Gebiet, innerhalb dessen die Beschränkung auf allen Straßen gelten würde.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderung wurden im Januar 2017 alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet (ausgenommen davon sind die Großen Kreisstädte) angeschrieben und um Mitteilung der in Frage kommenden Einrichtungen gebeten. Hierauf meldeten 14 Städte und Gemeinden einen Bedarf für insgesamt 23 an Straßen des klassifizierten Netzes gelegene Einrichtungen an.

Jede dieser Einrichtungen wurde daraufhin auf die in der VwV-StVO genannten Kriterien überprüft. Eine Beschränkung darf hiernach nur erfolgen „(...)soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist (...)“. Weiterhin sind in die Entscheidung, die für jeden Einzelfall neu zu treffen ist, die örtliche Situation in ihrer Gänze, die Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr und die eventuell vorhandenen, sicheren Querungsmöglichkeiten (z.B. Fußgängerlichtsignalanlage) einzubeziehen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist auf die tatsächlichen Nutzungszeiten der Einrichtungen abzustimmen.

## **2. In wie vielen Fällen wurden derartige Anträge aus welchen Gründen abgelehnt?**

Abgelehnt wurden die Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Prüfung der o.g. Voraussetzungen in bisher vier Fällen. Gründe waren zum Beispiel, dass kein direkter Zugang zur betreffenden klassifizierten Straße vorhanden ist, eine sichere Querungsmöglichkeit durch eine Fußgängerlichtsignalanlage besteht bzw. kein Hol- und Bringeverkehr im Straßenraum zu verzeichnen ist.

## **3. Was unternimmt die Landkreisbehörde, um die Umsetzung des Regelprinzips voranzutreiben?**

Seit der unter 1. genannten Abfrage gingen weitere Hinweise/Anträge ein, die positiv beschieden wurden, so zum Beispiel in Bernsbach, Königswalde und aktuell in Rittersgrün. Insgesamt wurde die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung bisher an 27 Schulen und Kindertagesstätten, sowie einem Alten- und Pflegeheim (Grünhainichen) angeordnet.

Sollten weitere Einrichtungen bekannt sein, die die Voraussetzungen erfüllen, können meinem Haus gern Hinweise gegeben werden, so dass anschließend eine Prüfung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel